

Gemeinde
5070 Frick



Benützungs- und Gebührenreglement für Gemeindeliegenschaften und Plätze

Inhaltsverzeichnis**Seite****I. Allgemeines**

§	1	Geltungsbereich	4
§	2	Gesuche	4
§	3	Gebührenfestsetzung	4/5
§	4	Sorgfaltspflicht	5
§	5	Haftung	5
§	6	Feuerpolizei	5
§	7	Beschwerden	5
§	8	Wartung; Rapportierung	5/6

II. Schulanlagen

§	9	Benützung	6
§	10	Bewilligung	6
§	11	Gebühren	6/7

III. Schwimmbad

§	12	Benützung	7
§	13	Bewilligung	7
§	14	Gebühren	7

IV. Mehrzweckgebäude Racht

§	15	Benützung	7
§	16	Bewilligung	8
§	17	Gebühren	8

V. Andere Gemeindeliegenschaften

§	18	Benützung	8
§	19	Bewilligung	8
§	20	Gebühren	8

VI. Öffentliche Plätze

§ 21	Benützung	9
§ 22	Bewilligung	9
§ 23	Gebühren	9

VII. Markt

§ 24	Grundsatz	9
§ 25	Organisation	9
§ 26	Reglement	9
§ 27	Gebühren	10

VIII. Schlussbestimmungen

§ 28	Sporthalle	10
§ 29	Inkrafttreten	10

Benützungs- und Gebührenreglement für Gemeindeliegenschaften und Plätze der Gemeinde Frick

Die Gemeindeversammlung Frick, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung und die Gebühren folgender Gemeindeliegenschaften und Plätze:

- a) Schulanlagen (Schulhäuser, Turnhallen, Aussenanlagen)
- b) Schwimmbad (Hallen- und Freibad, Saunen, Solarien)
- c) Mehrzweckgebäude Racht (Zivilschutz, Feuerwehr)
- d) Andere Gemeindeliegenschaften
- e) Öffentliche Plätze
- f) Markt

§ 2

Gesuche

1 Die Gesuche um Benützung von Räumen und Plätzen sind mindestens 30 Tage vor der gewünschten Beanspruchung der Bewilligungsinstanz einzureichen. Auf Gesuche, die später eingereicht werden, kann eingetreten werden, wenn die angebehrten Räume und Plätze nicht schon anderweitig vergeben sind. Für solche Fälle kann die Benützungsg Gebühr bis zu 20 % erhöht werden.

2 Ein Anspruch auf die Erteilung einer Benützungsbewilligung besteht grundsätzlich nicht. Dem rechtzeitig eingereichten Gesuch eines einheimischen Bewerbers ist bei Vorliegen mehrerer Gesuche der Vorzug zu geben. Bei gleichwertigen Bewerbungen entscheidet die Bewilligungsinstanz nach Bedeutung und Tradition.

§ 3

Gebührenfestsetzung

1 Die Gebührenfestsetzung erfolgt im Rahmen der Ansätze dieses Reglementes durch den Gemeinderat. Die Gebührenpflicht für die Benützung von Räumen und Plätzen ist in jedem Fall begründet, wenn sie kommerziellen Zwecken dient.

2 Keine Gebührenpflicht besteht für öffentlich-rechtliche Körperschaften, für ortsansässige Vereine sowie für Organisationen gemeinnütziger, sozialer, kirchlicher und kultureller Art. Die Benützung der Turnhalle 1958 und ihr zugehöriger Nebenräume ist indessen gemäss § 11 gebührenpflichtig.

3 Für Gemeindeliegenschaften und Plätze, die in diesem Reglement nicht genannt sind, setzt der Gemeinderat bei Benützung durch Dritte angemessene Gebühren fest.

4 Die Gebührenansätze können auf den Beginn eines Kalenderjahres durch den Gemeinderat entsprechend der Teuerung angepasst werden, wenn sich diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % erhöht haben. Massgebend ist der jeweilige Index für Konsumentenpreise vom Monat Juli des Vorjahres. Die Ansätze in diesem Reglement basieren auf einem Index von 109.6 Punkten im Juli 1987 (100 Punkte im Dezember 1982). Die Gebührenansätze sind marktgerecht zu runden.

5 Der Gemeinderat kann in Härtefällen oder wenn die Anwendung des Tarifs unangemessen wäre, die Gebühren im Einzelfall reduzieren.

6 Werden Reservationen ohne wichtige Gründe rückgängig gemacht oder nicht in Anspruch genommen, kann der Gemeinderat eine Annullierungsgebühr erheben, die höchstens einen Drittel der Benützungsgebühr betragen darf.

§ 4

Sorgfaltspflicht

1 Alle Räume und Plätze dürfen nur unter Beachtung grösster Sorgfaltspflicht benützt werden. Den besonderen Anweisungen des zuständigen Gemeindebeamten (Hauswart, Badmeister, Ortsquartiermeister usw.) ist strikte Folge zu leisten. Der Gemeindebeamte kann u.a. Weisungen erteilen über Reinlichkeit, Anstand, Ordnung, Rauchverbot in Räumen sowie über die Verwendung und das Versorgen von Geräten, Mobilien usw.

2 Der Gemeindebeamte, allenfalls nach Anhörung der zuständigen Behörde, kann die Benützung der Aussenanlagen bei schlechter Witterung oder schlechtem Zustand der Plätze verbieten.

3 Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass ein ausreichendes und geordnetes Parkplatzangebot gewährleistet ist. Bei grösseren Anlässen ist ein Parkordnungsdienst zu organisieren.

4 An den bestehenden Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen vom Benutzer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

5 Mit der Benützung akzeptiert der Veranstalter formlos die Einhaltung der Sorgfaltspflicht.

§ 5

Haftung

1 Wer Gemeindeliegenschaften und Plätze benützt, ist als Veranstalter für allfällige Schäden oder Verluste haftbar.

2 Der Veranstalter hat sich gegenüber dem Gemeinderat über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung auszuweisen oder eine Kautions hinterlegen.

§ 6

Feuerpolizei

Bei Anlässen und grösseren Ansammlungen von Personen in geschlossenen Räumen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Brandwachen sind vom Veranstalter direkt zu entschädigen.

§ 7

Beschwerden

Gegen Verfügungen betreffend Benützungsbeschränkungen und Benützungsverweigerungen kann innert 10 Tagen seit Zustellung oder Eröffnung bei der zuständigen Behörde Beschwerde geführt werden. Der Entscheid der Behörde ist endgültig, wenn er von Gemeinderat oder Schulpflege getroffen wurde. Bei Beschwerden gegen die Erhebung von Gebühren entscheidet der Gemeinderat endgültig.

§ 8

Wartung; Rapportierung

1 Personen, die mit der Wartung der benützten Räume und Einrichtungen betraut sind, insbesondere Hauswarte, erhalten für ihre zusätzliche zeitliche Beanspruchung eine Entschädigung nach dem Ansatz für Überstunden ohne Zuschlag für Nacht- und Sonntagsarbeit. Der Gemeinderat kann diese Stundenentschädigung einheitlich festlegen. Die Entschädigung ist vom Benutzer an die Gemeinde zu bezahlen.

² Wird keine Gebühr erhoben, hat der Veranstalter die mit der Wartung betraute Person direkt zu entschädigen.

³ Die mit der Wartung beauftragten Personen erstellen über ihren zusätzlichen Zeitaufwand und die zur Verfügung gestellten Räume und Plätze einen Rapport zuhanden der Finanzverwaltung, die ihrerseits den Benützern Rechnung für Gebühren und Entschädigungen stellt.

II. Schulanlagen

§ 9

Benützung

Die Schulanlagen stehen grundsätzlich und in erster Linie den Schulen von Frick zur Verfügung. Eine Benützung durch Dritte erfolgt mit grösster Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Schule. Der Gemeinderat und die Schulpflege erlassen gemeinsam eine Benützungsordnung.

§ 10

Bewilligung

Die Benützung von Schulanlagen wird durch die Schulpflege bewilligt. Sie kann die Bewilligungserteilung an eines ihrer Mitglieder (Koordinator) delegieren.

§ 11

Gebühren

Die Gebühren* betragen:

	Halbtag oder Ortsansässige Fr.	ganzer Abend Auswärtige Fr.
<u>Turnhalle 1958</u>		
Halle mit Bühne, Garderoben, Bestuhlung, Bodenabdeckung, Strom		
- mit Wirten	125 ¹⁾	380 ¹⁾
- ohne Wirten	100 ¹⁾	190 ¹⁾
- Discobetrieb	380 ¹⁾	380 ¹⁾
- Geschirrbenützung ²⁾	100	200
Küche als Office		
- ohne Kochen	65 ¹⁾	125 ¹⁾
- mit Kochen	125 ¹⁾	190 ¹⁾
Vereinsraum Untergeschoss		
- mit Wirten	75 ¹⁾	150 ¹⁾
- ohne Wirten	-	75
- Geschirrbenützung ²⁾	50	80
Turnhalle für Sportzwecke		
- halber Tag ³⁾	50	75
- ganzer Tag ³⁾	85	120
Werkstätten ³⁾	-	125
Schulküche ³⁾	50	125

* für [Sporthalle](#) und [HPS](#) s. separate Benützungs- und Gebührenreglemente

Oberstufenzentrum³⁾

Turnhalle für Sportzwecke	wie Turnhalle 1958	
Schulküchen	wie Turnhalle 1958	
Aula, Aufenthaltsraum	-	125

Grünflächen und öffentliche Plätze³⁾

pro Spieltag	125	1'250
--------------	-----	-------

III. Schwimmbad**§ 12**

Benützung

Das Schwimmbad steht grundsätzlich jedermann zur Benützung offen. Der Gemeinderat erlässt eine Badeordnung, in der im Interesse eines geordneten Betriebes und der Erfordernisse der Gesundheitspolizei einschränkende Massnahmen über Zutritt und Benützung der Anlagen getroffen werden können.

§ 13

Bewilligung

1 Die Benützung durch die Schulen von Frick wird durch gegenseitige Absprache zwischen Schulpflege und Schwimmbadkommission geregelt.

2 Die weitere Benützung durch auswärtige Schulen und private Organisationen, auch von Räumlichkeiten ausserhalb des Badebetriebes, wird durch die Schwimmbadkommission geregelt.

§ 14⁴⁾

Gebühren

Der Gemeinderat kann in Spezialfällen Vergünstigungen auf den Gebühren gewähren.

IV. Mehrzweckgebäude Racht**§ 15**

Benützung

1 Die Benützung der Zivilschutzräumlichkeiten richtet sich nach den Satzungen der Zivilschutzorganisation Kreis Frick und dem Gemeindevertrag mit den der Sanitätshilfsstelle angeschlossenen Gemeinden.

2 Die Benützung der Zivilschutzräume für zivilschutzfremde Zwecke ist nur im Rahmen der Vorschriften zulässig.

¹⁾ Tarifierung durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.5.2001

²⁾ Ergänzung durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.2.1996

³⁾ Präzisierung durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.5.2001

⁴⁾ Das Angebot und die Eintrittspreise sind durch die bauliche Entwicklung des Hallen- und Freibades zum Freizeitzentrum Vitamare verändert worden. Das aktuelle Angebot und die Preise sind auf der [Vitamare Homepage](#) enthalten.

§ 16

Bewilligung

- 1 Die Benützung von Zivilschutzräumen zu fremden Zwecken bedarf der Zustimmung des Ortschefs und der Bewilligung durch den Gemeinderat.
- 2 Die Benützung der Räume im 1. Stock bewilligt der Gemeinderat.
- 3 Der Gemeinderat kann die Bewilligungserteilung dem Ortsquartiermeister delegieren.

§ 17

Gebühren

- 1 Die Gebühren für die Benützung von Zivilschutzräumen zu andern als dienstlichen (inkl. militärischen) Zwecken werden vom Gemeinderat festgesetzt. Für Truppenein-
quartierungen gelten die Vorschriften des Bundes.
- 2 Die Gebühren für die Benützung der Räume im 1. Stock betragen:

	pro Abend oder Halbtage Fr.
a) für den Theoriesaal	50 – 100
für einen Drittel-Theoriesaal	20 – 40
b) für das Kurszimmer	40 – 70
c) Zuschlag für Heizung	10
d) für längerdauernde Kurse	Spezialansätze

In den Gebühren sind die Mitbenützung der technischen Einrichtungen sowie Stromkosten inbegriffen, nicht aber die zusätzliche Beanspruchung des Hauswartes.

- 3 Die Benützung des Theoriesaales ist für die Feuerwehr Frick, die Zivilschutzorganisation Kreis Frick und den Samariterverein Frick unentgeltlich.

V. Andere Gemeindeliegenschaften**§ 18**

Benützung

- 1 Das Gemeindehaus dient der Gemeindeverwaltung, den Mietern und dem Publikum nach den ortsüblichen Regeln. Der Gemeinderat kann eine Hausordnung erlassen. Er kann die kurzfristige Benützung von Sitzungszimmern gestatten.
- 2 Die weiteren Gemeindeliegenschaften stehen für die kurzfristige Benützung soweit zur Verfügung, als sie nicht für Mieter und öffentliche Aufgaben verwendet werden.

§ 19

Bewilligung

Räumlichkeiten des Gemeindehauses und anderer Gemeindeliegenschaften werden vom Gemeinderat zur Benützung bewilligt.

§ 20

Gebühren

Die Benützung zu öffentlichen Zwecken im Dienste der Gemeinde oder von Gemeindeverbänden, in denen die Gemeinde Mitglied ist, ist gebührenfrei. Für andere Zwecke setzt der Gemeinderat die Benützungsgebühr fest; die direkten Auslagen oder die zusätzliche Wartung sind zurückzuerstatten.

VI. Öffentliche Plätze

§ 21

Benützung

1 Die öffentlichen Plätze und Grünflächen der Gemeinde stehen im Rahmen des Allgemeingebrauchs grundsätzlich jedermann zur Benützung frei.

2 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

§ 22

Bewilligung

Der Gemeinderat ist Bewilligungsbehörde.

§ 23

Gebühren

1 Der Gebührenrahmen beträgt:

a) für die Benützung von Grünflächen und öffentlichen Plätzen durch Zirkusunternehmen pro Spieltag Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.--

b) für die Benützung von Grünflächen und öffentlichen Plätzen durch Vereine, Organisationen, Schausteller, gewerbliche oder industrielle Betriebe usw. pro Tag Fr. 100.-- bis Fr. 200.--

c) für die Einräumung des Rechtes, auf diesen Flächen Verkaufsstände, Schaubuden, Schiessbuden und ähnliche Vergnügungsstände zu betreiben pro Tag Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.--

2 Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 sind die Kosten für die Instandstellungsarbeiten der Grünflächen und Plätze sowie die direkten Auslagen und die damit verbundenen Personalkosten zurückzuerstatten.

3 Der Gemeinderat kann ortsansässigen Vereinen das Gebührenhoheitsrecht gemäss Abs. 1 lit. c abtreten, wenn keine kommerziellen Interessen verfolgt werden.

VII. Markt

§ 24

Grundsatz

Das Marktwesen mit vier Jahrmärkten beruht auf einem historisch-traditionellen Recht.

§ 25

Organisation

Der Gemeinderat beaufsichtigt und fördert den traditionellen Markt. Er erlässt ein Marktreglement, bestimmt den Marktrayon und überträgt die unmittelbare Organisation einer Marktkommission.

§ 26

Reglement

Das Marktreglement umschreibt die Aufgaben der Marktkommission. Gegen Beschlüsse der Marktkommission kann beim Gemeinderat innerhalb von 10 Tagen Einsprache erhoben werden.

§ 27

Gebühren

Der Gemeinderat bestimmt den Rahmentarif der Markt- und Standgebühren. Die Marktkommission setzt die Gebühren im Einzelfall fest.

Schlussbestimmungen

§ 28

Sporthalle

Bei Inbetriebnahme der Sporthalle Ebnet erlässt der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Schulpflege eine Benützung- und Gebührenordnung.

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt wie folgt in Kraft:

- a) Abschnitt I, V bis VII am 1. Januar 1988
- b) Abschnitt III (Schwimmbad) am 1. Mai 1988
- c) Abschnitt II (Schulanlagen) am 25. April 1988
- d) Abschnitt IV (Mehrzweckgebäude) am 1. Juli 1988

Verabschiedet durch den Gemeinderat:

Frick, 6. Oktober 1987

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Max Müller

Der Gemeindeschreiber

Heinz Schmid

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. Dezember 1987